

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/032/2011/A

Beschluss

In dem Verfahren der Genossin L. S.

- Antragstellerin -

gegen

DIE LINKE, Parteivorstand

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2011 im schriftlichen Verfahren am 21.01.2012 entschieden:

Es wird festgestellt, dass die Nachnominierung eines Vertreters der Partei DIE LINKE für den Vorstand der Europäischen Linken in der Form, wie sie auf dem Kongress der Europäischen Linken im Dezember 2010 erfolgte, nicht satzungskonform ist und dass nur solche Vertreter nominiert werden dürfen, die zuvor durch den Bundesausschuss der Partei gewählt wurden.

Begründung:

1.

Die Antragstellerin beantragte am 25.03.2011 festzustellen, dass H. S. auf dem Kongress der Europäischen Linken vom 03.-05.12.2010 in P. nicht als Vertreter der Partei DIE LINKE in den Vorstand der Europäischen Linken gewählt wurde. Sie begründete ihren Antrag damit, dass er auf der Sitzung des Bundesausschusses der Partei DIE LINKE am 11. und 12.09.2010 nicht als Vorstandsmitglied für die Europäische Linke für den Kongress in P. im Dezember 2010 gewählt worden sei. Auf dieser Sitzung wurde lediglich D. D. als vorzuschlagendes Vorstandsmitglied der Partei DIE LINKE für die EL gewählt. Der Genosse H. S. habe im Bundesausschuss auch kandidiert, sei aber gerade nicht gewählt worden. Daher sei die Wahl des Genossen

H. S. auf dem Kongress der Europäischen Linken in P. im Dezember 2010 zu Unrecht erfolgt und unwirksam.

Dieses Verfahren stelle einen Verstoß gegen die Bundessatzung, § 21 Abs. (4), in dem es heißt „Der Bundesausschuss wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Partei in die Organe der Europäischen Linken (EL).“ Ein derartiges Organ der EL sei der Vorstand der EL, der gern. Art. 10 des Statutes der EL durch den Kongress gewählt würde.

Gegen diesen Antrag wandte sich der Antragsgegner mit Schreiben vom 18.05.2011. Der Vertreter des Antragsgegners, der Delegationsleiter der Partei DIE LINKE für den EL-Parteitag in P. 2010, stellte dar, dass sich die personellen Entscheidungen auf dem EL-Parteitag - insbesondere zur Person des Vorsitzenden - außerordentlich schwierig gestaltet hätten. Im Verlaufe der Debatte sei die Entscheidung getroffen worden, dass DIE LINKE die Funktion des Schatzmeisters übernehmen sollte. Hierfür wurde durch die Mitglieder der Delegation DIE LINKE der auf der Sitzung des Bundesausschusses gewählte Vertreter für die Funktion eines Vorstandsmitgliedes der EL, der Genosse D. D., nominiert. Der Genosse D. D. wurde auf dem EL-Kongress dann auch zum Schatzmeister gewählt. Dadurch ergab sich die Situation, dass DIE LINKE ein anderes Mitglied für den ihr zustehenden Platz im Vorstand der EL nominieren konnte. Hierfür wurde der Genosse H. S. durch die Mitglieder der Delegation DIE LINKE gewählt, dem Parteitag der EL vorgeschlagen und durch diesen schließlich in den Vorstand der EL gewählt.

Nach Ansicht des Antragsgegners ist diese Wahl nach den Statuten der EL zu Recht erfolgt und insoweit nach diesen Statuten auch satzungskonform. Es habe der Verantwortung der Delegation DIE LINKE auf dem EL-Parteitag entsprochen, in dieser politisch heiklen Konstellation einen entsprechenden Genossen für den Vorstand der EL zu nominieren. Er betonte insbesondere, dass durch das Offenlassen eines Platzes der Deutschen Linken im Vorstand der EL erhebliche Verunsicherung entstanden wäre. Gerade der neu gewählte Vorsitzende der EL und seine Stellvertreter/innen hätten nachdrücklich um eine positive Entscheidung, also um einen Vorschlag der Linken gebeten.

II.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2011 wurden die Diskrepanzen zwischen der Regelung der Bundessatzung und der Statuten der Europäischen Linken mit den Beteiligten erörtert. Die Antragstellerin stellte ausdrücklich klar, dass es ihr nicht darum ginge, den gewählten Genossen aus dem Vorstand der EL wieder abzurufen, sondern um die Sicherung der satzungsmäßigen Rechte des Bundesausschusses, dem sie angehört.

In der Verhandlung wurde auch diskutiert, welche politischen Auswirkungen eine Nichtnominierung eines Vertreters der Partei DIE LINKE auf diesem Kongress der Europäischen Linken im Dezember 2010 in P. gehabt hätte. Durch den Antragsgegnervertreter wurde anschaulich dargestellt, welche Folgen es gehabt hätte, wenn auf diesem Parteitag kein Vertreter der Partei DIE LINKE hätte nominiert werden können, um ggf. zunächst eine Neuwahl im Rahmen des Bundesausschusses abzuwarten.

Im Ergebnis dieser mündlichen Verhandlung wurde durch die Bundesschiedskommission angeregt, den Antrag wie folgt zu ändern:

„Es wird festgestellt, dass die Nachnominierung eines Vertreters der Partei DIE LINKE für den Vorstand der Europäischen Linken in der Form, wie sie auf dem Kongress der Europäischen Linken im Dezember 2010 erfolgte, nicht satzungskonform ist und dass nur

solche Vertreter nominiert werden dürfen, die durch den Bundesausschuss der Partei gewählt wurden."

In diesem Zusammenhang wurde auch Einigkeit zwischen den Beteiligten erzielt, dass die jetzige Wahl des gewählten Vertreters der Partei DIE LINKE im Vorstand der Europäischen Linken nicht angefochten werden solle.

Die Beteiligten stimmten einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren durch die Bundesschiedskommission zu.

Mit Schreiben vom 19.11.2011 stimmte die Antragstellerin, mit Schreiben vom 06.12.2011 stimmte der Antragsgegner dem von der Bundesschiedskommission vorgeschlagenen, geänderten Antragstext zu.

III.

Dem Antrag in der geänderten Fassung war stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

Die Antragstellerin ist zunächst antragsberechtigt. Im vorliegenden Verfahren geht es um das Recht des Bundesausschusses zur Wahl der Vertreter /innen der Partei in der Europäischen Linken gemäß § 21 Abs. (4) Bundessatzung bzw. um die mögliche Verletzung dieses Rechts durch die Nominierung eines nicht vom Bundesausschuss gewählten Mitglieds der Partei für ein Vorstandsmandat der Europäischen Linken. Als Mitglied des Bundesausschusses ist auch die Antragstellerin berechtigt, die Verletzung dieses Rechts als Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen.

Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse besteht schon deshalb, weil im Interesse einer rechtssicheren Vertretung der Partei auf europäischer Ebene für vergleichbare Fälle, die in Zukunft immer wieder auftreten können, geklärt werden muss, in welchem Verhältnis die Regelungen der Bundessatzung und des Statuts der Europäischen Linken stehen und welche Verbindlichkeit der Wahlentscheidung des Bundesausschusses nach § 21 Abs. (4) Bundessatzung zukommt.

Der Antrag ist auch begründet. Die Bundesschiedskommission sieht in der wie im Streitfall erfolgten Nominierung des in den Vorstand der Europäischen Linken gewählten Genossen einen Verstoß gegen § 21 Abs. (4) Bundessatzung. Hier ist ausdrücklich geregelt, dass der Bundesausschuss die Vertreterinnen und Vertreter der Partei in die Organe der Europäischen Linken (EL) wählt. Ein solches Organ der Europäischen Linken ist der Vorstand, wie in Artikel 7 des Statuts der Europäischen Linken geregelt ist.

In Artikel 10 des Statuts der Europäischen Linken sind die Kompetenzen des Kongresses geregelt. In Abs. 2 Pkt. 3 heißt es „Der Kongress ... wählt den Vorstand, der aus je 2 von jeder Mitgliedspartei nominierten Mitgliedern besteht."

Somit werden die Vertreter der jeweiligen Organe, wie hier des Vorstandes der Europäischen Linken, durch den Kongress gewählt und nicht von den Mitgliedsparteien direkt entsandt. Es bestehen somit widersprüchliche Satzungsregelungen in der Bundessatzung der Partei DIE LINKE und der Satzung der Europäischen Linken.

In diesem Zusammenhang muss daher die Regelung in § 21 Abs. (4) Bundessatzung in praktischer Konkordanz mit der Satzung der Europäischen Linken ausgelegt werden. Sinn und Zweck der Regelung kann letztlich nur sein, dass durch den Bundesausschuss die

Kandidaten für entsprechende Organe der Europäischen Linken zur Wahl vorgeschlagen, d.h. lediglich „nominiert“ werden. „Gewählt“ werden diese Vertreter dann jedoch allein vom Kongress/Parteitag der Europäischen Linken. Denn die „Wahl“ des Vorstandes der Europäischen Linken erfolgt entsprechend seines Statuts durch Vertreter aller in der EL vertretenen Parteien.

Nach Sinn und Zweck der Satzungsregelung in § 21 Abs. (4) Bundessatzung ist die „Wahl“ im Bundesausschuss allerdings nicht unverbindlich, sondern entfaltet eine bindende Wirkung in dem Sinne, dass nur vom Bundesausschuss „nominierte“ Vertreter /innen für den Vorstand der Europäischen Linken durch die Delegation der Linken vorgeschlagen werden dürfen.

Im konkreten Fall hätte dies bedeutet, dass die Delegation der Partei DIE LINKE auf dem Kongress der EL nicht einfach einen anderen als den nominierten Genossen als Vertreter für den Vorstand der EL hätte nominieren dürfen, sondern auf das Vorstandsmandat hätte verzichten müssen mit der Folge, dass erst wieder auf einem der nächsten Kongresse ein Vertreter der deutschen Linken in den Vorstand hätte gewählt werden können.

Die Bundesschiedskommission verkennt dabei keineswegs die politische Dimension von Entscheidungen auf Kongressen der Europäischen Linken und die Bedeutung von Vertreter /innen der Partei DIE LINKE für die Handlungsfähigkeit der Europäischen Linken insgesamt.

Trotzdem stellt die vom Antragsgegner zu verantwortende Handlungsweise auf dem Kongress der Europäischen Linken einen entsprechenden Verstoß gegen die Bundessatzung dar. Die auf dem Kongress der Europäischen Linken im Dezember 2010 vorgenommene Nachnominierung eines Vertreters der Partei DIE LINKE hätte in der Art und Weise nicht erfolgen dürfen. Denn die Nachnominierung eines vom Bundesausschuss nicht gewählten Genossen missachtet die satzungsmäßigen Rechte des Bundesausschusses, dem die Antragstellerin angehört, grundlegend und läuft damit der von der Bundessatzung getroffenen, alle Gliederungen der Partei bindenden Kompetenzzuweisung zuwider.

Da die Verfahrensbeteiligten sich auf Empfehlung der BSchK darauf verständigt haben, die vor liegende Rechtsfrage unabhängig von der aktuellen Besetzung von Vorstandsfunktionen in der Europäischen Linken entscheiden zu lassen und die Antragstellerin mit der Zustimmung zur entsprechenden Antragsänderung die Anfechtung der Wahl des Genossen H. S. ausdrücklich nicht weiter verfolgt, kann die BSchK im vorliegenden Fall offenlassen, ob eine Verletzung des § 21 Abs. (4) Bundessatzung überhaupt Rechtswirkungen nach außen entfaltet mit der Konsequenz, dass eine satzungswidrig erfolgte Wahl in ein Gremium der Europäischen Linken unwirksam und damit zu wiederholen wäre.

Für die Zukunft sind der Antragsgegner sowie alle Gliederungen der Partei gehalten, die dem Bundesausschuss hinsichtlich der Benennung von Vertreter /innen der Partei für die Europäische Linke zukommenden Kompetenzen zu beachten und die vom Bundesausschuss insoweit getroffenen Entscheidungen in den jeweiligen Organen auf europäischer Ebene zur Geltung zu bringen. Dies kann dadurch geschehen, dass die „Wahlen“ im Bundesausschuss als verbindliche „Nominierung“ verstanden und auch umgesetzt werden. Für den Fall, dass ein/e vom Bundesausschuss nominierte/r Vertreter /in ausfallen sollte, ist ggf. eine außerordentliche Sitzung des Bundesausschusses einzuberufen oder auf anderem Wege die Einbeziehung des Gremiums bei der Nachnominierung sicherzustellen.

Die Bundesschiedskommission regt in diesem Zusammenhang an, eine entsprechende Überarbeitung der Bundessatzung vorzunehmen („nominiert“ statt „wählt“ in § 21 Abs. (4) Bundessatzung), um eine Übereinstimmung mit den Regelungen des Statuts der Europäischen Linken herzustellen.

Unabhängig von einer Anpassung der Bundessatzung empfiehlt die BSchK, im Rahmen der Beratungen des Bundesausschusses sicherzustellen, dass auf Kongressen der Europäischen Linken auch entsprechend politisch verantwortungsbewusst gehandelt werden kann. Dies könnte beispielsweise durch die Nominierung von Ersatzkandidat/innen erfolgen - eine Vorgehensweise, die schon nach der der aktuellen Satzungsregelung zulässig wäre.

Die Entscheidung erging einstimmig.